

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Preisblatt zur Stromabrechnung

Bei den Abrechnungsdienstleistungen Premium und Basic bereitet GWA die Rechnungen des ZEV gegenüber den an ihm teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf. Zu diesem Zweck hat der ZEV an GWA die Kosten für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mitzuteilen. Diese gelten bis auf Widerruf bzw. bis der ZEV an GWA neue Kosten mitteilt.

ZEV

Name, unter welchem der ZEV gegen aussen auftritt (bei MWST-Pflicht den Namen gemäss UID verwenden)

Der an die ZEV-Teilnehmer abgegebene Strom ist ab dem _____ bis zur nächsten Bekanntgabe durch den ZEV-Verantwortlichen zu folgenden Preisen abzurechnen:

NP ab Netz GWA	CHF/kWh	Gemäss Preisblatt GWA
SP ab Netz GWA	CHF/kWh	Gemäss Preisblatt GWA
Leistung Netz GWA	CHF/kWh	Gemäss Preisblatt GWA
NP PVA	CHF/kWh	<input type="checkbox"/> 80% GWA oder <input type="checkbox"/> _____ Rp./kWh
SP PVA	CHF/kWh	<input type="checkbox"/> 80% GWA oder <input type="checkbox"/> _____ Rp./kWh
Grundpreis Netz GWA	CHF/Mt	Gemäss Preisblatt GWA
DL Messung	CHF/Mt	Gemäss Preisblatt GWA
DL Abrechnung	CHF/Mt	Gemäss Preisblatt GWA
Teilnehmer	Anzahl	_____

Grundgebühr ZEV Netzanschluss

- werden vom ZEV getragen
- werden den ZEV Teilnehmer in Rechnung gestellt

Messung und Abrechnung

- werden vom ZEV getragen
- werden den ZEV Teilnehmer in Rechnung gestellt

Mehrwertsteuerpflicht der ZEV

- Nein
- Ja

Bankverbindung

Für Auszahlung der Gutschrift

Falls ja, MWST Nr. angeben

Kontoinhaber

IBAN

Bank, Ort

Bestätigung

Mit der Unterschrift bestätigt der ZEV Vertreter die Richtigkeit der Angaben sowie Kenntnis über die gesetzlichen Richtlinien in Bezug auf die Elektrizitätspreise zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV (gemäss Dienstleistungsvertrag)

GWA verweist auf Art. 16 der Energieverordnung (EnV). Die Bestimmung der Kosten für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität ist Sache des ZEV. GWA überprüft die internen Elektrizitätskosten nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf GWA im Streitfalle ist ausgeschlossen.